

16.09.2015

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 3787 vom 18. August 2015  
des Abgeordneten Daniel Schwerd PIRATEN  
Drucksache 16/9523

### **Klausurheberrecht: Wem steht die Nutzung vergangener Abituraufgaben zu?**

**Die Ministerin für Schule und Weiterbildung** hat die Kleine Anfrage 3787 mit Schreiben vom 16. September 2015 namens der Landesregierung beantwortet.

#### ***Vorbemerkung der Kleinen Anfrage***

*"Dem Mensch fällt mehr auf, was ihm fehlt, als das, was er besitzt."*  
Johann Wolfgang v. Goethe

Eine Anfrage nach vorzeitiger Einsicht von Abiturklausuren auf der Basis des nordrhein-westfälischen Informationsfreiheitsgesetzes (IFG NRW) sorgte dieses Frühjahr europaweit für einige Presseresonanz.

Das führte zu einer Welle von Nachahmern, die über die Internetplattform „FragDenStaat“ Aufgaben zu staatlichen Prüfungen wie dem Richteramt, zur Jägerprüfung oder andern Abschlüssen haben wollten.

Eine nachträgliche Anfrage zu den Abituraufgaben des Jahres 2011 in NRW war für den antragsstellenden Schüler erfolgreich. Er bekam die Aufgaben zugeschickt, darf sie allerdings nicht veröffentlichen. Der Grund dafür liegt offenbar beim Urheberrecht: In NRW (anders als z.B. in Sachsen-Anhalt) hat das Land die Lizenzen für die Veröffentlichung von Abituraufgaben einem privaten Anbieter übertragen: Dem Verband Bildungsmedien und seinen angeschlossenen Verlagen.

Das Land NRW behält sich zwar das Recht bei, die Aufgaben den Schulen zur Verfügung zu stellen, dies allerdings nur auf "gesicherten Servern". Nach veröffentlichten Aussagen des

Datum des Originals: 16.09.2015/Ausgegeben: 21.09.2015

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

Ministeriums dienen diese Regelungen "dem Zweck, die Aufgaben unverändert zu lassen und zum anderen einer, wenn auch sehr geringen, Refinanzierung."

1. **Welchen genauen Text hat der zugrundeliegende Vertrag?  
Übermitteln Sie bitte den Vertragstext mit allen Anlagen und Vereinbarungen sowie ggf. spätere Abänderungen ohne Streichungen.**

siehe Anlage 1

2. **Welche konkreten Vorteile erzielt nach Ansicht der Landesregierung daraus das Land?  
Gehen Sie auch darauf ein, ob diese Vorteile nicht auch ohne kommerzielle Verwertung der Rechte zu erreichen wären.**

Für die Nutzung der urheberrechtlich geschützten Materialien in den Aufgaben fallen Gebühren an, die über die VG Wort zu entrichten sind. Der Vorteil der entsprechenden Verwertung liegt darin, dass diese Gebühren refinanziert werden. Zum Teil werden darüber hinaus die Verwaltungskosten, die aus dem Verfahren zur Gewährung der Abdruckgenehmigungen entstehen, refinanziert.

Ohne die entsprechende vertragliche Regelung wären diese Vorteile nicht zu erzielen.

3. **Warum dient die kommerzielle Verwertung dem Zweck, „die Aufgaben unverändert zu lassen“?  
Begründen Sie, warum dazu ausgerechnet die kommerzielle Verwertung gewählt wurde und ob nicht auch eine andere Lizenzform möglich gewesen wäre, etwa eine ND-Lizenz.**

Die kommerzielle Verwertung dient auch dem Zweck, die Aufgaben unverändert zu lassen. Die Aufgaben sollen so auch weiterhin den zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Lehrplänen bzw. Vorgaben entsprechen. Etwaige Änderungen an den Aufgaben könnten dazu führen, dass diese Konformität nicht mehr gegeben wäre. Dies könnte zu pädagogischen Diskussionen über Inhalt und Ausführung der Aufgaben führen, die vom Land nicht zu vertreten wären.

Eine ND-Lizenz würde zwar dem gleichen Zweck dienen, greift aber in diesem Fall nicht. Alle Rechteinhaber der in den Aufgaben verwendeten Materialien müssten zunächst über die VG Wort um Genehmigung zur Gewährung der CreativeCommons-Lizenz gebeten werden. Dies ist aufgrund der hohen Anzahl der verwendeten Materialien nur schwierig umsetzbar und im Falle unterschiedlicher Genehmigungsstände auch nicht verwaltbar.

4. **Welche Einnahmen sind seit 2010 dem Land Nordrhein-Westfalen aus der jährlichen Lizenzvergabe der Verwertung von Prüfungen zugutegekommen?  
Schlüsseln Sie sie Einnahmen nach Kalenderjahren auf.**

Zur Verwendung der Einnahmen wird auf die Beantwortung zu Frage 2 verwiesen.

Jahr	Summe
2010	15.800,00 €
2011	15.800,00 €
2012	15.800,00 €
2013	15.800,00 €
2014	15.000,00 €
2015	<u>16.800,00 €</u>
Gesamt	95.000,00 €

- 5. Stehen diese Einnahmen im Verhältnis zu dem Umstand, dass mit öffentlichen Geldern finanzierte Inhalte der freien Nutzung durch die Öffentlichkeit entzogen werden (zumal sie durch das Land als "gering" bezeichnet werden)? Gehen Sie auch auf die Belastung der Abiturienten ein, die die Abituraufgaben zu ihrer Vorbereitung kaufen, und ob damit eine Diskriminierung einhergehen kann.**

Die Aufgaben beinhalten oft Materialien, die urheberrechtlich geschützt sind. Eine freie Nutzung ist ohne weiteres nicht möglich (siehe auch Antwort zu 3).

Die Abiturientinnen und Abiturienten müssen keine Aufgaben zur Vorbereitung auf die Prüfungen kaufen. Die Schulen haben über das Bildungsportal Zugang zu den Aufgaben der letzten drei Jahre. Sie sind aufgefordert, den Schülerinnen und Schülern zu ermöglichen, die Aufgaben zur Vorbereitung auf Klausuren oder Prüfungen zu nutzen.



An den Direktor  
der Qualitäts- und UnterstützungsAgentur -  
Landesinstitut für Schule  
Herrn Eugen-Ludwig Egyptien  
Paradieser Weg 64  
59494 Soest

Frankfurt am Main, den 08. Juni 2015

### Prüfungsaufgaben 2015

Sehr geehrter Herr Egyptien,

wir danken für die Bereitschaft, den Mitgliedern des Verband Bildungsmedien e.V. (VBM) die Abdruckrechte für die Prüfungsaufgaben übertragen zu lassen; wir haben hierzu mit Herrn Klein aus Ihrem Hause ein Übereinkommen gefunden in Bezug auf Rechteeinräumung, Entgeltregelung, Procedere u.a.m., welches in den nachstehenden Punkten beschrieben wird und identisch mit der Vereinbarung des Vorjahres ist. Die Abwicklung des Verfahrens wurde uns als Tochtergesellschaft des VBM übertragen:

1. Die Qualitäts- und UnterstützungsAgentur erteilt allen interessierten Mitgliedsverlagen des Verband Bildungsmedien e.V. das nicht ausschließliche, jedoch uneingeschränkte Recht, die Prüfungsaufgaben aller Schularten für die mittleren Schulabschlüsse, die Abiturprüfung und die zentralen Prüfungen an Berufskollegs sowie die zentralen Klausuren des Gymnasiums (Einführungsphase) im Rahmen ihrer jeweiligen Verlagsproduktionen (analog und digital) zu nutzen, d.h. diese insbesondere zu vervielfältigen, zu verbreiten und öffentlich zugänglich zu machen sowie das Recht, Dritten Nutzungsrechte an diesen Verlagsproduktionen einzuräumen.
2. Die interessierten Mitgliedsverlage des VBM holen die Nutzungsgenehmigungen bei der Qualitäts- und UnterstützungsAgentur mit dem beigefügten Musterbrief ein. Die Qualitäts- und UnterstützungsAgentur bestätigt den anfragenden Verlagen die Genehmigung schriftlich.
3. Die Verlage verpflichten sich vor Nutzung der Original-Prüfungsaufgaben ggf. damit verbundene Rechte Dritter einzuholen.
4. Die Verlage, die eine Nutzungsgenehmigung erhalten, verpflichten sich gegenüber der Qualitäts- und UnterstützungsAgentur, bei der ggf. notwendigen Einholung der Rechte Dritter der Agentur die entsprechenden Quellenangaben zu übermitteln, so diese Angaben von der Agentur benötigt werden.

5. Die Qualitäts- und UnterstützungsAgentur beabsichtigt, die Original-Prüfungsaufgaben in einer Internet-gestützten Sammlung nach § 46 UrhG zu publizieren. Die Verlage sind bereit, die Agentur bei Bedarf bei der Meldung der betroffenen Fremdrechte gegenüber der entsprechenden Verwertungsgesellschaft zu unterstützen. Die Verlage benennen der Agentur entsprechende Mitarbeiter, die beratend mitwirken werden.
6. Die VBM Service GmbH zahlt der Qualitäts- und UnterstützungsAgentur für die Erteilung der Nutzungsgenehmigungen einmalig eine Pauschalsumme von 16.000 €. Mit diesem Betrag werden sämtliche Ansprüche aus der Nutzung der Prüfungsaufgaben durch die Mitgliedsverlage des VBM (mit Ausnahme der Fremdrechte) abgegolten. Der Betrag entspricht dem geschätzten anfallenden Arbeitsaufwand der Agentur für die Meldung und Vergütung der Fremdrechte gegenüber den Verwertungsgesellschaften/Rechteinhabern, den Kosten für die Überlassung der Rechte sowie dem geschätzten zusätzlichen Verwaltungsaufwand. Für von der Agentur im Rahmen des Vorhabens gem. Ziff. 5 zu leistende Lizenzvergütungen u.a. an Verwertungsgesellschaften wurde als Teil der Pauschalsumme von 16.000 € der Betrag von 8.000 € angesetzt. Sollten die von der Agentur zu leistenden Lizenzvergütungen höher als 8.000 € liegen, zahlt die VBM Service GmbH zusätzlich bis zu 10 % des Betrages von 8.000 € an die Qualitäts- und UnterstützungsAgentur (maximal 800 €), sofern die Agentur der VBM Service GmbH Nachweise über die Gesamthöhe der Lizenzvergütungen erbringt.
7. Die vorstehende Vereinbarung über die Verwendung der Prüfungsaufgaben gilt für die Prüfungsaufgaben des Jahres 2015. Für die Prüfungsaufgaben der Jahre 2016 und folgende wird auf der Basis der Erfahrungen mit dem Verfahren zu gegebener Zeit rechtzeitig neu entschieden.
8. Die Qualitäts- und UnterstützungsAgentur übermittelt der VBM Service GmbH bis Ende 2015 (zu internen Zwecken) eine Aufstellung, aus welcher sich ergibt, welchem Verlag die Agentur wie viele Abdruckrechte für wie viele Aufgaben erteilt hat.

Ich würde mich freuen, wenn Sie mir diese Vereinbarung schriftlich bestätigen und bin

mit freundlichen Grüßen  
VBM Service GmbH



Christoph Bornhorn  
- Geschäftsführer -

# Anlage 2

Qualitäts- und UnterstützungsAgentur -  
Landesinstitut für Schule  
Herrn Michael Klein  
Paradieser Weg 64  
59494 Soest

(Ort/Datum)

## Nutzungsrechte an Prüfungsaufgaben

Sehr geehrter Herr Klein,

wir nehmen Bezug auf die Vereinbarung zwischen der Qualitäts- und UnterstützungsAgentur und der VBM Service GmbH vom Juni 2015. Unser Verlag ist Mitglied im Verband Bildungsmedien e.V. Auf Grundlage dieser Vereinbarung bitten wir um Einräumung der uneingeschränkten Nutzungsrechte an den sich aus der **Anlage** ergebenden Prüfungsaufgaben des Landes Nordrhein-Westfalen für sämtliche aktuellen und zukünftigen analogen und digitalen Publikationen.

Für den Fall der zeitnahen Einräumung dieser Rechte verpflichten wir uns Ihnen gegenüber zu folgenden Leistungen im Hinblick auf die in der Anlage genannten Prüfungsaufgaben:

1. Vor einer Nutzung der Prüfungsaufgaben werden wir ggf. erforderliche Drittrechte einholen.
2. Sollten Sie Quellenangaben für Werke oder Werkteile Dritter benötigen, welche in den Prüfungsaufgaben enthalten sind, so werden wir Ihnen diese auf gesonderte Anforderung hin zur Verfügung stellen, soweit uns solche Angaben vorliegen.
3. Zudem werden wir Sie gern bei der Meldung in den Prüfungsaufgaben enthaltener Fremdrechte gegenüber Verwertungsgesellschaften unterstützen. Bitte wenden Sie sich in diesem Fall an Frau/Herrn \_\_\_\_\_ in unserem Hause.

Für eine kurze Bestätigung der Rechtseinräumung wären wir dankbar.

Mit freundlichen Grüßen